



# Höheres Haftungsrisiko für neue Partner

*Betrifft: Gemeinschaftspraxen*

*Der Großteil der Gemeinschaftspraxen in Deutschland wird als Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) geführt. Der Bundesgerichtshof hat sich in einer wegweisenden Entscheidung im April 2003 zur GbR geäußert und mit der bislang geltenden Spruchpraxis gebrochen. Hieraus ergeben sich Haftungsrisiken für neu in eine Gemeinschaftspraxis einsteigende Partner.*

Die intensivste Form der Zusammenarbeit zwischen Vertragszahnärzten ist die Gemeinschaftspraxis. Mehrere Zahnärzte nutzen Praxisräume und Praxisgeräte. Das Personal wird gemeinschaftlich beschäftigt, die Patienten gemeinschaftlich behandelt. Die Partner führen ihre Karteikarten gemeinsam und rechnen gemeinsam ab. Die Praxisgemeinschaft tritt nach außen als eigenständige Rechtsperson auf und besitzt lediglich eine Abrechnungsnummer gegenüber der Kassenzahnärztlichen Vereinigung. Daher wird der Behandlungsvertrag auch nicht mit einem einzelnen Mitglied der Gemeinschaftspraxis geschlossen, sondern mit der Gemeinschaftspraxis. Nur sie hat einen Abrechnungsanspruch gegenüber der KZV, nicht das einzelne Mitglied (streng hiervon zu trennen ist die interne Gewinnverteilung innerhalb der Gemeinschaftspraxis).

## **Haftung der Partner (Sozien)**

Die häufigste Ausgestaltung der Gemeinschaftspraxis ist die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR). Da Verträge mit der Gemeinschaftspraxis geschlossen werden, und nicht mit den einzelnen Sozien, haften sämtliche Mitglieder (Gesellschafter) der Gemeinschaftspraxis zivilrechtlich gesamtschuldnerisch neben dem Gesellschaftsvermögen mit ihrem gesamten Privatvermögen. Diese grundsätzliche Haftung betrifft sämtliche vertragliche, quasivertragliche und

gesetzliche Ansprüche. Ergeben sich z.B. Honorarkürzungen aufgrund unwirtschaftlicher Praxisführung, so betreffen die Kürzungen den Honoraranspruch der Gemeinschaftspraxis und nicht etwa einen eigenen Honoraranspruch des Zahnarztes, der unwirtschaftlich gearbeitet hat. Die Rechtsform einer GbR mit beschränkter Haftung ist unzulässig. Der Versuch, auf diesem Wege eine Haftungsbeschränkung zu erlangen, ist nicht gangbar.

## **Eintritt in eine Gemeinschaftspraxis (Sozietät)**

Nach bisheriger Rechtsprechung haftet der in eine Sozietät eintretende Gesellschafter für Verbindlichkeiten, die vor seinem Eintritt erfolgten, zwar mit seinem Anteil am Sozietätsvermögen, nicht aber mit seinem Privatvermögen, weil insofern der Zeitpunkt der Begründung der Verbindlichkeit bzw. bei Haftungsfällen der Zeitpunkt der Pflichtverletzung maßgeblich ist (vgl. BGH NJW 1982, 1866; 1994, 257). Wer bisher als Zahnarzt in eine bereits bestehende Gemeinschaftspraxis in Form der GbR eintrat, brauchte nicht zu fürchten, für Altschulden der Gemeinschaftspraxis mit seinem Privatvermögen einstehen zu müssen.

## **GbR ist OHG gleichzusetzen**

Diese Auffassung besitzt seit dem 7. April 2003 keine Gültigkeit mehr. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in einer Grundsatzentscheidung festgehalten, daß haftungsrechtlich die GbR einer offenen Handelsgesellschaft (OHG) gleichzusetzen ist und damit der eintretende Gesellschafter (Zahnarzt), analog § 130 Handelsgesetzbuch (HGB), für Verbindlichkeiten der Gesellschaft (Praxisgemeinschaft), die vor seinem Eintritt begründet sind, auch persönlich, d.h. mit seinem Privatvermögen, und als Gesamtschuldner mit den Altgesellschaftern einzustehen hat. Dies betrifft Neugesellschafter,



die ab dem 7. April 2003 in eine bestehende GbR eingetreten sind oder zukünftig eintreten werden. Für Fälle vor diesem Zeitpunkt gilt aus Gründen des Vertrauensschutzes die bisherige Rechtsprechung (BGH, 7. April 2003, AZ: II ZR 56/02).

### **BGH-Entscheidung trifft auch Zahnärzte**

Der BGH hält in seiner Entscheidung ausdrücklich fest, daß der Grundsatz der persönlichen Haftung des Neugesellschafters für Altverbindlichkeiten auch für Gesellschaften bürgerlichen Rechts gilt, die von Angehörigen freier Berufe zur gemeinsamen Berufsausübung gegründet worden sind. Somit ist diese Rechtsprechung grundsätzlich auch im zahnärztlichen Bereich anwendbar. Ob der Neugesellschafter nach dieser Entscheidung sogar persönlich mit seinem Privatvermögen für berufliche Haftungsfehler (z.B. Behandlungsfehler) eines Altgesellschafters haften

muß, hat der BGH in dieser Entscheidung offengelassen, da hierzu keine Entscheidung zu treffen war.

### **Konsequenzen**

Die Folgen dieser Entscheidung für einen in eine Gemeinschaftspraxis einsteigenden Partner sind gravierend. Der neue Partner haftet beispielsweise für rückständige Mieten, Forderungen seiner KZV oder der Prüfungsgremien, für Bankschulden, insbesondere bei Praxen, deren Inventar in Finanzierung steht etc., auch wenn die Verbindlichkeiten vor seinem Beitritt entstanden sind.

### **Haftungsrisiko**

Das Haftungsrisiko gilt auch für die Fälle, in denen man Zweifel an der Stellung als gleichberechtigten Partner haben kann. Denn maßgeblich ist der Rechtsschein nach außen und nicht irgendeine interne Nebenabrede. Diese sog. Scheinpartnerschaften, die ohnehin rechtswidrig sind, bergen für die Scheinpartner nach der Rechtsprechung des BGH ein hohes Haftungsrisiko, das den Betroffenen zumeist nicht bekannt ist. Es sollte daher auch aus diesem Grunde wohl überlegt sein, so etwas einzugehen, insbesondere im Hinblick darauf, daß dem zu übernehmenden Risiko regelmäßig keine entsprechende Beteiligung am Gesellschaftsvermögen (Praxisvermögen) gegenübersteht.

### **In jedem Fall: Anwalt einschalten**

Der Neugesellschafter muß sich generell seines Haftungsrisikos bewußt sein und dementsprechend vor Gesellschaftsbeitritt Kenntnis über die Vermögenslage und insbesondere der Verbindlichkeiten der Gesellschaft erlangen. Im Innenverhältnis sollte sich der Neugesellschafter für Altverbindlichkeiten freistellen lassen. Dies entfaltet zwar keine Drittwirkung nach außen, bietet zumindest einen Mindestschutz durch Rückgriffsmöglichkeiten auf die Partner. Letztlich ist anwaltlicher Rat zur Wahl der Rechtsform und insbesondere zur Ausgestaltung von Gemeinschaftspraxisverträgen gefragt denn je.

Nikolai Schediwy,  
Leiter der Geschäftsstelle  
der Prüfungseinrichtungen der KZVB

Anzeige

**Medas**  
Medas GmbH • Treuhandgesellschaft für Wirtschaftsprüfung und  
medizinische Abrechnungen  
Messerschnittstraße 4 • 80697 München  
info@medas.de • www.medas.de  
Telefax 089 14310-200

kompetent • kundenorientiert • korrekt

**Privatabrechnung für Zahnärzte**

- Individuelle Betreuung
- 23 Jahre Abrechnungserfahrung
- Erstklassige Referenzen
- Vorfinanzierung
- 3 Monate Null-Risiko-Test

Fordern Sie unsere Unterlagen einfach  
per Telefon oder Fax an.  
Wir freuen uns auf Ihren Anruf!

**TELEFON**  
089  
14310-108